



**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
zum Verfahren der Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber
des Masterstudiengangs Sensor Systems Technology**

Vom 30. Januar 2009

Auf Grund von § 29 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008, in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe am 20. Januar 2009 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Sensor Systems Technology der Hochschule Karlsruhe aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund eines in den §§ 2 bis 6 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

**§ 2
Zuständigkeit**

Der Studiendekan und 4 weitere, vom Fakultätsrat bestimmte Professoren des Masterstudiengangs Sensor Systems Technology sowie ein Vertreter des Akademischen Auslandsamts sind für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig und schlagen dem Rektor die Bewerber vor, die eine Zulassung erhalten sollen.

**§ 3
Bewerbungsfristen**

Zulassungen in das erste Fachsemester erfolgen jeweils nur zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist der jeweils vorhergehende 15. Januar (Ausschlussfrist).

**§ 4
Entscheidungsgrundlagen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist:
 - (a) Besitz eines Bachelorabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses in einer dem Profil des Masterstudiengangs entsprechenden Fachrichtung, der einem Studiumumfang von mindestens 180 Kreditpunkten (ECTS) entspricht.
 - (b) Bei ausländischen Studienbewerbern wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt.

- (c) Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch TOEFL-Zertifikat (mind. 550 Punkte, paper based) oder durch ein anerkanntes entsprechendes Zertifikat oder durch einen Test des Instituts für Fremdsprachen der Hochschule Karlsruhe.
 - (d) ein im Eignungsfeststellungsverfahren zu prüfendes Ausbildungsprofil gemäß § 6, das anhand der vollständigen Notenlisten des Vorstudiums und des beruflichen Werdegangs bewertet wird und die Feststellung überdurchschnittlicher Studienleistungen, das heißt eine ECTS-Bewertung von mindestens B oder einer Gesamtnote von 2,3 oder besser.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in der Rangliste über die Zulassung. Die Rangliste wird auf Grund der Bewertungszahl gemäß § 6 unter Berücksichtigung des § 5 und der Zulassungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 gebildet.
 - (3) Wenn die in der Zulassungszahlenverordnung vorgeschriebene Zahl der Studienplätze nicht mit Studienbewerbern nach Abs. 1 besetzt werden können, können auch Studienbewerber mit Abschlüssen nach Abs. 1 und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 zugelassen werden, wenn sie in der Rangliste der Bewertungszahlen (§ 6) ein ausreichendes Ergebnis erhalten.
 - (4) Die Zulassungskommission kann für bis zu 10 % der Studienanfängerplätze die Zulassung an Bewerber aussprechen, die zwar die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bzw. 3 nicht erfüllen, die aber besondere Leistungen aufweisen, die ein erfolgreiches Studium erwarten lassen. Eine besondere Leistung kann z. B. eine mehrjährige erfolgreiche Berufstätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Bereich sein.

§ 5

Auswahlentscheidung und Rang

Bei Ranggleichheit entscheidet die Note der Abschlussarbeit (Thesis, Diplomarbeit oder andere). Besteht auch unter Berücksichtigung der Abschlussarbeit noch Ranggleichheit, werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

Sind dann noch freie Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerber nach § 4 Abs. 3 vergeben. Die Reihenfolge bestimmt die Auswahlkommission.

§ 6

Bewertungszahl (BZ)

- (1) Für die Beurteilung der besonderen Eignung und Bildung der Rangfolge im Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Bewertungszahl gebildet. Diese setzt sich zusammen aus Punkten, die für die Bewertung des Ausbildungsprofils vergeben werden, und aus dem Notendurchschnitt der für das Profil ausschlaggebenden Fächer.
- (2) Das Ausbildungsprofil beinhaltet die sieben Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Elektronik, Informatik, Mikrorechner und Regelungstechnik. Ist unter den Fächern des Erststudiums eines Bewerbers ein weiteres Fach mit Bedeutung für den Studiengang, kann dies als achtes Fach in die Bewertung hinzugenommen werden.
- (3) Die Übereinstimmung mit dem geforderten Ausbildungsprofil nach Abs. 2 wird mit höchstens 2 Punkten pro Fach bewertet. Dabei wird auch eine fachspezifische berufliche Tätigkeit in diesen Fächern berücksichtigt. Die Punkte werden addiert.
- (4) Die Fachnoten der am Ausbildungsprofil nach Abs. 2 beteiligten Fächer werden mit 0 bis 10 Punkten (10 Punkte entsprechen der Bestleistung) pro Fach bewertet. Die Punkte werden addiert und die Summe durch die Anzahl der bewerteten Fachnoten geteilt.
- (5) Die BZ ergibt sich durch Multiplikation des Ergebnisses aus Abs. 3 und des Ergebnisses aus Abs. 4. Eine höhere BZ steht für eine bessere Eignung.
- (6) Durch Beschluss der Auswahlkommission können für besondere Sachverhalte wie international anerkannte Tests oder bekannte Hochschulabschlüsse mit abweichendem Standard auf die BZ anzuwendende Multiplikatoren zwischen 0,8 und 1,2 festgelegt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2009.

Karlsruhe, den 30. Januar 2009

Der Rektor

gez.
Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:
ausgehängt am: 2. Februar 2009
abgenommen am:
im Intranet veröffentlicht am: 2. Februar 2009

Zur Beurkundung:

Daniela Schweitzer
Kanzlerin